



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Über Ursprung und Entwicklung der Kirchenbücher im allgemeinen und der Kirchenbücher im Bistum Paderborn im besonderen

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1908

25. Schluß

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52433](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52433)

auf Grund besonderer Vereinbarungen freiwillig, soweit erforderlich, gegen eine aus der Kirchenkasse zu gewährende mäßige Vergütung, periodisch, sei es vierteljährlich oder monatlich, über die stattgefundenen Geburten und Eheschließungen nach einem Schema Mitteilung. Der Bischof wird ersucht um Äußerung darüber, ob Bedenken vorliegen gegen die Erstreckung dieser freiwilligen Mitteilungen auf die nach § 26 des Personenstandsgesetzes zu beurkundenden Vorgänge.

Der Bischof erwiderte unter dem 10. Oktober, auch er halte eine Übereinstimmung der Kirchenbücher mit den Standesregistern in allen die Standesverhältnisse berührenden Beurkundungen für wünschenswert und jene auf Grund besonderer Vereinbarung erfolgenden Mitteilungen für zweckmäßig. Sobald die Standesbeamten diesbezügliche Anweisung erhalten haben, werde er die Pfarrer mit Weisung versehen. — Unter dem 19. Februar 1908 erging dann der Bescheid des Kultusministers: „Der Herr Minister des Innern hat Anweisung gegeben, daß die Standesbeamten künftig über jeden von ihnen gemäß § 26 des Personenstandsgesetzes zu beurkundenden Vorgang alsbald nach der Eintragung des vorgeschriebenen Randvermerks dem betreffenden Kirchenbuchführer eine entsprechende Mitteilung kostenfrei zugehen lassen. Die Mitteilungen sind an den Pfarrer der Kirchengemeinde des Geburtsortes und falls der Standesbeamte über die Zuständigkeit des Pfarramtes im Zweifel ist, an den für den Geburtsort zuständigen Erzpriester bezw. den Bischof zu richten.“ — Hiervon gab das Generalvikariat den Pfarrern unter dem 12. März Kenntnis „mit der Maßgabe, daß über diese standesamtlichen Eintragungen auch in den Kirchenbüchern ein Vermerk zu machen ist“.¹

25. Schluß.

Durch das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes sind zwar nicht alle, aber doch bei weitem die wichtigsten Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über Kirchenbuchführung aufgehoben. Der Staat nimmt seitdem keinen unmittelbaren Einfluß mehr auf die kirchliche Registerführung; die Kirche hat wieder freie Hand bekommen und kann sich dabei einrichten nach ihren Zwecken und Bedürfnissen. In einigen Diözesen hat man das auch getan und die Kirchenbuchführung neu geordnet; z. B. in der Diözese Culm mit Verordnung vom 25. Oktober 1874, in der Diözese Ermland durch Verordnung vom 24. November 1874. Falls ich hier einen Wunsch äußern dürfte, wäre es dieser, zu erwägen, ob nicht auch bei uns wenigstens eine Neuzusammenstellung aller für die Kirchenbuchführung jetzt maßgeblichen Bestimmungen ratsam wäre. Die im Laufe des vorigen Jahrhunderts je nach Bedürfnis erlassenen Verordnungen sind zum Teil wieder außer Übung gekommen, zum Teil seit dem Zivilstandsgesetz gegenstandslos geworden. So können sich in einigen Stücken über das, was

¹ Amtl. Kirchenblatt f. d. Diözese Paderborn 1908, S. 54. — Der mehrerwähnte § 26 des Personenstandsgesetzes lautet: „Wenn die Feststellung der Abstammung eines Kindes erst nach Eintragung des Geburtsfalles erfolgt oder die Standesrechte durch Legitimation, Annahme an Kindesstatt oder in anderer Weise eine Veränderung erleiden, so ist dieser Vorgang, sofern er durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird, auf Antrag eines Beteiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken.“

rechtens ist, Zweifel erheben, zu deren Lösung es an einer Handhabe fehlt. Die lange Reihe Jahrgänge des Amtlichen Kirchenblattes enthält über Kirchenbuchführung nur verhältnismäßig minder Wichtiges; die wichtigsten Verfügungen fallen schon in die Zeit vor dem Erscheinen des Amtlichen Kirchenblattes (seit 1852). Gerlachs „Paderborner Diözesanrecht“ ist schon 1864 zuletzt erschienen und im Buchhandel ziemlich selten geworden, und enthält auch nur eben jene alten Bestimmungen, über deren Geltung man Zweifel hegen kann. Bei dieser Gelegenheit könnten, meine ich, einige Formulare verbessert, einige überflüssig gewordene Spalten weggelassen, andere vergrößert, wieder andere neu aufgenommen werden. Seit 34 Jahren schon führt der Staat seine eigenen Register, und noch immer führen wir, auch in neuen Büchern, die alten staatlichen Formulare fort und schleppen darin einige Spalten weiter, die für die Kirche kein Interesse haben. So wird im Eheregister sowohl für den Bräutigam als auch für die Braut eine ziemlich breite Spalte geführt mit der Überschrift: „Ob Eltern oder das vormundschaftliche Gericht die Einwilligung gegeben und wie solches geschehen“, die wohl niemand mehr ausfüllt. Ferner findet sich sowohl für den Bräutigam als auch die Braut die Spalte: „Ob er (sie) schon verheiratet gewesen und wie die Ehe getrennt worden“; für den Katholiken gibt es keine andere Ehetrennung als die durch den Tod.¹ Eine Spalte für Bemerkungen dagegen fehlt. — Im Sterberegister findet sich noch immer die Spalte: „Ob der Verstorbene einen Vatten und majorenne oder minorenne Kinder hinterläßt“, die der Staat vorschrieb wegen Vormundschaft und Erbschaft, jetzt darum auch wohl meist nicht mehr ausgefüllt wird. Der für das Alter vorgesehene Raum ist reichlich groß, „als ob ein Mensch 10000 Jahre alt werden könnte“, wie früher einmal ein Dechant über ein ähnliches Formular sich äußerte. Auch die Spalte „Stand und Wohnort des Verstorbenen“ ist reichlich groß, beinahe ausreichend für einen kurzen Lebenslauf. Dagegen fehlt eine Spalte für Tag und Ort der Geburt und für die Eltern des Verstorbenen. Und doch sind diese Angaben oft von Belang, wenn es sich darum handelt, festzustellen, ob und wie Brautleute miteinander verwandt sind. Überhaupt würde gerade durch diese Angaben der Wert der ganzen Registerführung nicht unbedeutend erhöht.² — Indes, mögen Berufenerer entscheiden.

¹ In den in der Bonifacius-Druckerei in Paderborn hergestellten Formularen heißt es neuestens: „Einwilligung der Eltern.“ „Ledig oder verwitwet?“ Auch sonst sind die Kirchenbuchformulare der genannten Druckerei seit etwa zwei Jahren etwas geändert. Soweit solche veränderten Formulare hinter den alten behördlich vorgeschriebenen inhaltlich zurückbleiben, sind sie unzulässig, soweit sie darüber hinausgehen, für den Pfarrer unverbindlich, da sie der öffentlichen obrigkeitlichen Befähigung ermangeln. Dasselbe gilt von dem in derselben Druckerei erschienenen Formular zum Verlöbnißregister, soweit es über die bischöfliche Ausführungsanweisung zum Ne temere-Dekret hinausgeht. — Mit Recht hat die Behörde früher wiederholt unter Hinweis auf die notwendige Einheitlichkeit einigen Pfarrern die Benutzung selbstentworfenen Formulare untersagt; die Gestaltung der Kirchenbuchformulare ganz dem Belieben jedes Pfarrers oder Buchdruckers überlassen, würde der Kirchenbuchführung nicht förderlich sein.

² In der Diözese Trier werden die Kirchenbücher in Urkundenform und in lateinischer Sprache geführt. Taufregister: „Anno ... die ... mensis ... nat ... est et die ... mensis ... baptizatus ... est ... filii ... legitim ... Levatus ... era ... In fidem: ...“ Eheregister: „Anno ... die ... mensis ... fact ... bus

Inzwischen, hochwürdige Herren Konfratres, wollen wir fortfahren, unsere Kirchenbücher mit gewissenhafter Treue weiterzuführen und aufzubewahren, aber auch nicht unterlassen, sie zu lesen. Die Kirchenbücher wissen ja ihrem Pastor so manches Interessante zu erzählen. Ja, wenn er in stillen Mußestunden an langen Winterabenden die altherwürdigen Folianten zur Hand nimmt und aufmerksam durchblättert; wenn die Geschlechter längst vergangener Zeiten vor dem Auge seines Geistes erscheinen und wieder ins Grab steigen; wenn er hin und wieder liest: Die ... piissime obiit in Domino, omnibus sacramentis Ecclesiae bene praemunitus, Rev. Dom. N. N. per triginta annos hujus parochiae parochus zelosissimus et meritissimus, cujus anima requiescat in sancta pace, dann kann ihm solche Lesung nicht nur zur Unterhaltung und Belehrung, sondern oft auch zum Troste und zur Erbauung gereichen, zur Bestärkung in dem Bestreben, sein Amt so zu verwalten, daß alle Namen, die er einträgt in das Buch der Kirche, und auch sein eigener, dereinst sich mögen eingetragen finden im Buche des Lebens.

proclamation ... in Ecclesia ... et totidem in ecclesia ... nulloque detecto impedimento canonico in Domino copula ... filius legitimus ... et ... filia legitima ... Testes erant ... In fidem: ...“ Totenregister: „Anno ... die ... mensis ... obiit aetate annorum ... mensium ... dierum ... et post ... dies in coemeterio ... sepult ... est. In fidem: ...“ Ganz ähnliche Formen schreibt das neue Rituale der Erzdiözese Eßln vor, nur fehlt hier die jedesmalige Unterschrift des Pfarrers. Wir wollen diese alten dürftigen, weniger übersichtlichen Formen nicht recht zusage. — Die Formulare der Diözese Münster tragen auf dem Titelblatte den Vordruck: „Gegenwärtiges Verzeichnis enthält ... paginierte und mit der eigenhändigen Namens-Verzeichnung des unterschriebenen Pfarrers versehene Blätter.“ Im Eheregister ist eine Angabe der Namen der Mütter der Brautleute nicht vorgesehen. Das Sterberegister führt auch eine Spalte: Ob der Verstorbene mit den hh. Sakramenten versehen ist. — In den Diözesen Osnabrück und Hildesheim ist für die Kirchenbuchführung noch jetzt die Bekanntmachung des vormaligen Königl. Hannoverschen Kultusministeriums vom 13. November 1852 über Einrichtung und Führung der Kirchenbücher maßgebend, welche seinerzeit im Einbernehmen mit den bischöflichen Behörden erlassen wurde und in § 3 die Rubriken der Formulare genau vorschreibt. Alle Register führen als letzte Spalte: Namen des Kirchenbuchführers nebst Datum. Das Taufregister hat eine besondere Spalte für das Geschlecht des Kindes. Im Trauungsregister begegnen uns die Spalten: Geburtstag und Ort (je für Bräutigam und Braut); Angeblicher künftiger Wohnort; Tage und Orte des Aufgebots. Die Formulare der Diözese Osnabrück haben zur Trennung der einzelnen Akte fette Linien und dazwischen für die Eintragungen je vier Schreiblinien, was für die Akkuratess der Registerführung ohne Zweifel förderlich ist. — Im Taufregister der Diözese Fulda ist neben des Kindes Geburtsort auch Straße und Hausnummer anzugeben (ebenso bei einem Verstorbenen), neben den Namen auch das Geschlecht. Im Eheregister ist bei Bräutigam und Braut je neben Namen und Stand die Konfession anzugeben; ferner finden wir dort die beiden Spalten: Ort und Tag der bürgerlichen Trauung; Kirchliche Aufgebote. — Das Taufregister der Diözese Limburg führt u. a. die vier Spalten: Des Kindes Familienname, Taufname, Geburtsort, Geschlecht; beim Vater und bei der Mutter ist die Konfession anzugeben, ebenso bei Mann und Frau im Eheregister, welches auch eine Spalte führt für Zeit und Ort der Proklamation. — Neutommunikantenregister sind in einigen Diözesen nicht vorgeschrieben.